

Richtlinien zur Durchführung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler vom 03.12.2010

in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung

I. Allgemeines – Rechtsgrundlagen

Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, die in den §§ 22 ff., § 43 sowie § 90 SGB VIII ihre Regelung erfährt. Nach § 1 Absatz 5 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz findet die Kindertagespflege im Haushalt einer geeigneten Tagespflegeperson oder der/des Personensorgeberechtigten des Kindes statt.

II. Pflegeerlaubnis – Qualifizierung

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt als länger als 3 Monate betreuen will, der Erlaubnis.

Im Kreis Ahrweiler ist darüber hinaus dann eine Pflegeerlaubnis erforderlich, wenn ein Kind bzw. mehrere Kinder im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird/werden und hierfür eine finanzielle Förderung beim Jugendamt beantragt wird.

Die Erlaubnis ist nach § 43 Absatz 2 SGB VIII zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist, das heißt sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Im Kreis Ahrweiler ist hierzu ein entsprechender Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer 160-stündigen Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder alternativ der Nachweis einer pädagogischen Ausbildung nach der Kindertagesstättenfachkräftevereinbarung Rheinland-Pfalz erforderlich.

Andere Qualifizierungsnachweise können in begründeten Einzelfällen anerkannt werden. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Jugendamts.

Von der/dem Bewerberin sind bei Antragstellung darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs
- Nachweis über eine amtsärztliche Untersuchung, in dem bestätigt wird, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Ausübung der Tagespflegetätigkeit bestehen.
- Erweiterte Führungszeugnisse über alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen.

Die persönliche Eignung sowie das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten werden durch eine/n Mitarbeiter/in des Jugendamts im Rahmen eines Gesprächs mit der/dem Bewerber/in und mindestens eines Hausbesuchs überprüft.

Eine Pflegeerlaubnis wird in der Regel nicht erteilt, wenn die/der Bewerber/in selbst bereits Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch genommen hat.

Ferner kann eine Pflegeerlaubnis nicht erteilt werden, wenn bei der/dem Bewerber/in eine psychische Erkrankung, eine Suchterkrankung oder eine sonstige Erkrankung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung, die die Ausübung der Tagespflege Tätigkeit dauerhaft beeinträchtigen könnte, vorliegt.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt in schriftlicher Form. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt, wenn keine Gründe vorliegen, die eine kürzere Befristung notwendig erscheinen lassen und die sonst zu einer Nichterteilung der Pflegeerlaubnis führen würden. Die Pflegeerlaubnis gilt in der Regel für die Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Eine Beschränkung dieser Kinderzahl in der Pflegeerlaubnis kann bei Bedarf erfolgen (z. B. aufgrund kleiner Räumlichkeiten oder möglicher Überforderung der Tagespflegeperson bei einer höheren Kinderzahl).

Die Pflegeerlaubnis kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen werden, wenn die Tagespflegeperson die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tagespflegetätigkeit nicht mehr erfüllt oder es das Wohl der betreuten Kinder erfordert.

Rechtzeitig vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beim Jugendamt zu beantragen. Hierzu ist die erneute Vorlage von aktuellen erweiterten Führungszeugnissen und einer aktuellen Bestätigung über eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Vor Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis ist ein weiterer Hausbesuch des Jugendamts bei der Tagespflegeperson durchzuführen, falls der letzte mehr als 12 Monate zurückliegt.

III. Anspruch auf Förderung

Antragsberechtigt für eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes. Auf die Regelungen zur Kostenbeteiligung (siehe Ziffer V.) wird hingewiesen. Damit eine Förderung erfolgen kann, muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Erziehungsberechtigte/n, die mit dem Kind zusammenleben, gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine solche auf;
- die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung;
- die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II;
- das Wohl des Kindes ist ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet;
- mindesten drei Kinder in kurzer Geburtenfolge oder aber Mehrlingsgeburten sind zu betreuen;

- die Krankheit des Elternteils, der das Kind tagsüber erzieht/betreut; macht eine vorübergehende Betreuung und Versorgung erforderlich;
- besondere Konfliktlagen hindern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil an der Betreuung und Versorgung ihres/seines Kindes.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung/en ist von dem/der Antragstellenden ggf. mittels geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen (Schulbescheinigung, Bescheid der Arbeitsagentur, Bescheinigung des Arbeitgebers etc.).

Der Anspruch auf Förderung bezieht sich grundsätzlich auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren, sofern entsprechend bedarfsgerechte Betreuungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit kann ergänzend eine Förderung gewährt werden, wenn entsprechende institutionelle Angebote nicht ausreichen und der individuelle Bedarf seitens der Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird sowie die Kindertagespflege als Betreuungsform im jeweiligen Einzelfall geboten ist. Voraussetzung hierfür ist der Status Alleinerziehende/r in Verbindung mit Besuch von Schule, Fachhoch- und Hochschule sowie Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit. In betreffenden Fällen entscheidet die Verwaltung des Jugendamts.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeurlaubnis verfügt, auch, wenn die Tagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfindet.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Datum des Antragseingangs.

IV. Leistungen - Finanzierung der Kindertagespflege

Mit der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, entsprechend dem individuellen Bedarf Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung zu gewähren, entsteht gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2a SGB VIII die Verpflichtung gegenüber der Tagespflegeperson, die Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehören

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson;
2. ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung;
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung;
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken und Pflegeversicherung.

Zu 1. und 2.:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung wird in pauschalierter Form entsprechend der nachfolgenden Staffelung abgegolten:

bis einschließlich 05 Wochenstunden	66 €
bis einschließlich 10 Wochenstunden	131 €
bis einschließlich 15 Wochenstunden	197 €
bis einschließlich 20 Wochenstunden	263 €
bis einschließlich 25 Wochenstunden	329 €
bis einschließlich 30 Wochenstunden	394 €
bis einschließlich 35 Wochenstunden	460 €
bis einschließlich 40 Wochenstunden	526 €

Die Erstattungsbeträge für Sachaufwand und Förderleistung sind auf einen Förderzeitraum von einem Monat berechnet. Deren Höhe wird auf Grundlage der durchschnittlichen Wochenstundenzahl nach einer Einstufung in der Tabelle ermittelt. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit. Die Tagespflegepersonen haben nachzuweisen, dass Stunden in dem angegebenen bewilligten Umfang erbracht wurden. Wird die Stundenzahl unterschritten, ist der zuviel gezahlte Betrag von der Tagespflegeperson zu erstatten bzw. wird verrechnet. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, werden die kalendertäglichen Pflegetage abgerechnet.

- b) Wird Kindertagespflege ausnahmsweise über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr die Hälfte dieser Zeit als Betreuungszeit berücksichtigt.

Zu 3.:

Der Beitrag zur Unfallversicherung (Jahresbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung) wird unabhängig vom Betreuungsumfang, der tatsächlichen Dauer und von der Anzahl der Tagespflegeverhältnisse der Tagespflegeperson auf Nachweis erstattet, wenn und solange mindestens ein Kind von der Tagespflegeperson entsprechend dieser Richtlinien betreut und dementsprechend die Tagespflege öffentlich finanziert wird. Betreut die Tagespflegeperson auch Kinder, die durch andere Jugendämter vermittelt wurden, erfolgt die Erstattung anteilig entsprechend der Anzahl der beteiligten Jugendämter.

Zu 4.:

Bei Nachweis einer bestehenden Altersvorsorge wird der Tagespflegeperson auf Antrag die Hälfte des Mindestbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet, wenn diese Förderleistungen von 40 Stunden pro Woche erbringt. Der Erstattungsbetrag kann bei geringerem oder höherem Wocheneinsatz im Verhältnis der Minder- bzw. Mehrstunden gekürzt oder erhöht werden. Als Beiträge zur Alterssicherung können auch Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung (z. B. „Riester-Rente“) anerkannt werden. Ausgeschlossen sind Kapital bildende und drittbegünstigende Versicherungen.

Zu 5.:

Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII. Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich rechtlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Betreut die Tagespflegeperson auch Kinder, die durch andere Jugendämter vermittelt wurden, erfolgt die Erstattung anteilig.

V. Pauschalierte Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII pauschalierte monatliche Kostenbeiträge gegenüber den Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, festgesetzt. Die Eltern haften insofern als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Kostenbeitrag ist pro Kind in Kindertagespflege zu entrichten und orientiert sich am derzeitigen Elternbeitrag für U2-Kinder im Kindertagesstättenbereich; er ist abhängig vom Betreuungsumfang und den kindergeldberechtigten Kindern in der Familie.

Der Kostenbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
mehr als 35 Wochenstunden	119 €	79 €	40 €
bis 35 Wochenstunden	104 €	69 €	35 €
bis 30 Wochenstunden	89 €	60 €	30 €
bis 25 Wochenstunden	74 €	50 €	25 €
bis 20 Wochenstunden	60 €	40 €	20 €
bis 15 Wochenstunden	45 €	30 €	15 €
bis 10 Wochenstunden	30 €	20 €	15 €
bis 05 Wochenstunden	15 €	15 €	15 €
ab 4 Kindern - keine Heranziehung			

Sind bei gemeinsam erziehenden Elternteilen beide erwerbstätig, ist der doppelte Kostenbeitrag zu entrichten.

VI. Erlass der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach den Regelungen in § 90 SGB VIII.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Bisherige Regelungen die Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler betreffend verlieren ihre Gültigkeit zu dem genannten Datum.